

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL (FH)
Fachbereich Bauwesen



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

vom 03.09.2003

Aufgrund des § 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) haben die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemeinsam die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

| | |
|------|----------------------------|
| | Präambel |
| § 1 | Allgemeine Studienhinweise |
| § 2 | Geltungsbereich |
| § 3 | Studienabschluss |
| § 4 | Studiendauer |
| § 5 | Studienbeginn |
| § 6 | Zulassungsvoraussetzungen |
| § 7 | Ziel des Studiums |
| § 8 | Umfang des Studiums |
| § 9 | Studieninhalte |
| § 10 | Studienfachberatung |
| § 11 | Inkrafttreten |

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

Präambel

Der Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ wird als gemeinsamer Masterstudiengang von der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die Studierenden dieses Studienganges sind an beiden Bildungseinrichtungen immatrikuliert.

Die Organisation des Studienganges erfolgt durch eine gemeinsame Kommission gemäß § 90 HSG des Landes Sachsen-Anhalt, die sich aus je zwei Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Fachbereich Bauwesen und der Universität Magdeburg Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik und zwei Studentinnen oder Studenten zusammensetzt. Die Kommission ist für die Aktualisierung und Fortentwicklung des gemeinsamen Studienganges zuständig.

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als

Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im jeweiligen Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Masterstudienganges „Sicherheit und Gefahrenabwehr“.

§ 3 Studienabschluss

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Masterstudienganges einschließlich der Masterarbeit mit dem Kolloquium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Sommer- und Wintersemester ausgerichtet. Es wird erstmals zum Sommersemester 2007 immatrikuliert.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist

- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Bachelorstudium im Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder
- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss oder
- das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss oder
- das abgeschlossene Studium in einem grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 7 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Sicherheit und Gefahrenabwehr vermittelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen vorbereitet werden auf Führungsaufgaben im Bereich der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und anderer Hilfsdienste sowie auf Führungsaufgaben in einschlägigen Behörden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Kompetenz erhalten in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebssicherheit, Brandursachenermittlung und Risikoanalyse. Sie sollen in die Lage versetzt werden, in den genannten Bereichen ganzheitliche Bewertung, Entscheidungen vornehmen zu können, gestützt auf die Beherrschung wissenschaftlich-technischer Grundlagen, sachgebietsbezogener ingenieurtechnischer Methoden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dabei vor allem ein fachübergreifendes Denken erlernen und in Krisensituationen in

der Lage sein, Führungs- und Leitungsfunktionen auszuüben.

(3) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Leitungsfunktionen in Feuerwehren und anderen Hilfsdiensten, Fachbehörden bei Bund, Ländern und Gemeinden, Versicherungen, Industriefirmen für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, selbstständige Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.

§ 8 Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang 3 Semester.

(2) Der erforderliche Gesamtumfang des Lehrangebots beträgt 90 Credits (53 SWS).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 1 Semester. Sie wird mit 30 Creditpoints angerechnet.

§ 9 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage 1 angegeben. Die Inhalte der Module sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Studienleistungen bestehen aus Modulprüfungen, Leistungsnachweisen und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen.

(2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.08.2003 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03.09.2003 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2003 und des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 25.08.2003.

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg- Stendal (FH)

Anlage 1: Studienplan

| Module Master (MM) | | SWS | Credits |
|---------------------------|---|------------|----------------|
| MM1 | Mathematik IV | 4 | 6 |
| MM2 | Verfahrenstechnik | 3 | 3 |
| MM3 | Informations-u.Kommunikationstechnik | 4 | 4 |
| MM4 | Wärmeübertragung | 4 | 5 |
| MM5 | Strömungsdynamik II | 3 | 5 |
| MM6 | Technische Logistik | 3 | 3 |
| MM7 | Recht | 2 | 2 |
| MM8 | Wirtschaft | 2 | 2 |
| MM9 | Sonderbauvorschriften | 2 | 2 |
| MM10 | 1. Störfallfolgen | 5 | 6 |
| | 2. Probabilistische Gefahrenanalyse | | |
| MM11 | 1. Technik u. Taktik der Gefahrenabwehr II | 4 | 4 |
| | 2. Führungslehre II | | |
| MM12 | 1. Koordination psychosozialer Notfallversorgung | 4 | 4 |
| | 2. Führung und Kommunikation | | |
| MM13 | Wahlpflichtbereich | 7 | 8 |
| MM14 | Labor | 4 | 4 |
| MM15 | Proseminar + Seminar | 2 | 2 |
| | | | |
| | | | |
| | Gesamt | 53 | 60 |
| | | | |
| | | | |
| | Masterarbeit | | 30 |